

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

**Einziehung
einer Teilstrecke der Lautenschlägerstraße**

**Widmung
von Teilstrecken des Oertelplatzes,
einer Teilstrecke der Lautenschlägerstraße,
eines unbenannten Weges Nr. 36 und
von Teilstrecken der Maria-Sibylla-Merian-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00778

Anlage
Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing
vom 14.07.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 und Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, und die Einziehung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken wurden gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655 a der Landeshauptstadt München teilweise überplant, entsprechend umgebaut bzw. erstmalig hergestellt, so dass die Widmung nun angepasst werden bzw. erfolgen kann:

- Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Lautenschlägerstraße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1093/0 und 1093/2, Gemarkung Allach) zwischen der Vesaliusstraße (= km 0,000) und der Piperstraße (= km 0,084) soll wegerechtlich eingezogen werden.

Das Straßenstück der alten Trasse wurde überbaut und die neu hergestellte Trasse soll wie folgt gewidmet werden:

- Die Teilstrecke der Lautenschlägerstraße (Teilfl. aus Flurstück Nr. 1093/0, Gemarkung Allach) zwischen 22 m nördlich der Piperstraße beim Oertelplatz (= km 0,062) und der Piperstraße (= km 0,084) soll zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 26 frei“ gewidmet werden.
- Die Platzfläche des Oertelplatzes (Nordteil) (Flstk. Nr. 1324/29, 1324/81, 1324/82, 1324/83, 1324/106, 1324/108, 1324/113, 1324/114, Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1324/20, 1324/102, 1324/105, 1324/121, 1324/129 Gemarkung Allach) zwischen der Georg-Reismüller-Straße (= km 0,000) und 55 m östlich davon bei der Ostgrenze von Flstk. 1324/81 (= km 0,055) soll zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, ÖPNV, Taxi frei“ gewidmet werden.
- Die Platzfläche des Oertelplatzes (Südteil) (Flstk. Nr. 1324/107, 1324/121, 1324/122, 1324/123, 1324/124, 1093/3, 1324/146, Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1093/0, 1093/2 Gemarkung Allach) zwischen dem westlichen Bahnzugang bei Flstk. 1324/107 (= km 0,055) und der Ostgrenze von den Flstk. 1094/9 und 1094/11 (= km 0,138) soll zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr auf den befestigten Flächen der West- und Nordseite frei“ gewidmet werden. Die teilweise erforderlichen Widmungszustimmungen liegen vor.
- Der unbenannte Weg Nr. 36 (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 165/27, 1324/102, 1324/103, 1324/105 und 1324/130, Gemarkung Allach) zwischen dem Oertelplatz Nr. 11 (Ostseite) (= km 0,000) und der Hintermeierstraße beim Wendebereich (= km 0,296) soll zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden.
- Die Teilstrecke der Maria-Sibylla-Merian-Straße (Ostteil) (Flstk. Nr. 1324/132 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 1089/6 Gemarkung Allach) zwischen der Lautenschlägerstraße südlich von Haus Nr. 10 (= km 0,000) und der Lautenschlägerstraße nordöstlich von Haus Nr. 26 (= km 0,273) soll zu einem Eigentümerweg gewidmet werden. Die erforderliche Widmungszustimmung liegt vor.

- Die Teilstrecke der Maria-Sibylla-Merian-Straße (Westteil) (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1089/6 Gemarkung Allach) zwischen der Einmündung nach Westen bei Haus Nr. 20 (= km 0,273) und der Einmündung in die Lautenschlägerstraße bei Haus Nr. 16 (= km 0,304) soll zu einem Eigentümerweg gewidmet werden. Die erforderliche Widmungszustimmung liegt vor.

Die Widmung der Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf die oberirdisch hergestellten Straßenflächen. Die teilweise unterirdisch liegenden Tiefgaragen sind nicht von den Widmungen umfasst.

Die Absicht der Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 10.02.2020 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehende und zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehung und Widmungen jeweils erforderliche Verfügungsbefugnis, teilweise durch die Widmungszustimmungen der Eigentümer.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung und Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Andreas Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Einziehung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Lautenschlägerstraße zwischen der Vesaliusstraße (= km 0,000) und der Piperstraße (= km 0,084) wird zugestimmt.

Den Widmungen

- der Teilstrecke der Lautenschlägerstraße zwischen 22 m nördlich der Piperstraße beim Oertelplatz (= km 0,062) und der Piperstraße (= km 0,084) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 26 frei“ und

- der Platzfläche des Oertelplatzes (Nordteil) zwischen der Georg-Reismüller-Straße (= km 0,000) und 55 m östlich davon bei der Ostgrenze von Flstk. 1324/81 (= km 0,055) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, ÖPNV, Taxi frei“ und
- der Platzfläche des Oertelplatzes (Südteil) zwischen dem westlichen Bahnzugang bei Flstk. 1324/107 (= km 0,055) und der Ostgrenze von den Flstk. 1094/9 und 1094/11 (= km 0,138) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr auf den befestigten Flächen der West- und Nordseite frei“ und
- des unbenannten Weges Nr. 36 zwischen dem Oertelplatz Nr. 11 (Ostseite) (= km 0,000) und der Hintermeierstraße beim Wendebereich (= km 0,296) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ und
- der Teilstrecke der Maria-Sibylla-Merian-Straße zwischen der Lautenschlägerstraße südlich von Haus Nr. 10 (= km 0,000) und der Lautenschlägerstraße nordöstlich von Haus Nr. 26 (= km 0,273) zu einem Eigentümerweg und
- der Teilstrecke der Maria-Sibylla-Merian-Straße zwischen der Einmündung nach Westen bei Haus Nr. 20 (= km 0,273) und der Einmündung in die Lautenschlägerstraße bei Haus Nr. 16 (= km 0,304) zu einem Eigentümerweg

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.